

Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für die Hilfe- und Dienstleistungen der freiwilligen Feuerwehr der Stadt Sondershausen (Feuerwehr- Kostenersatz- und Gebührensatzung)

Auf Grund der §§ 19 und 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2010 (GVBl. S. 113, 114), der §§ 22 und 48 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes – ThürBKG) vom 07. Januar 1992 (GVBl. S. 23) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 05. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2009 (GVBl. S. 415) sowie der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 329), in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 2009 (GVBl. S. 646), hat der Stadtrat der Stadt Sondershausen in seiner Sitzung am 07. Oktober 2010 die folgende Neufassung der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für die Hilfe- und Dienstleistungen der freiwilligen Feuerwehr der Stadt Sondershausen – „Feuerwehr- Kostenersatz- und Gebührensatzung“ - beschlossen:

(Beschluss-Nr.: SR 100-9/2010)

§ 1 Gebührenpflicht, Gebührenfreiheit

- (1) Bei Gefahr im Verzug ist die Feuerwehr über den Notruf oder direkt anzufordern. Andere Hilfe- und Dienstleistungen sind bei der Stadtverwaltung Sondershausen, dem Stadtbrandmeister oder dem Wehrführer zu beantragen.
- (2) Für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr erhebt die Stadt Sondershausen Kostenersatz und Gebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.
- (3) Alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe), im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThürBKG) und die gegenseitige Hilfe i. S. von § 4 Abs. 1 ThürBKG sind grundsätzlich unentgeltlich.

§ 2 Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Kostenersatz gemäß § 48 Abs.1 Nr. 1 bis 6 ThürBKG wird erhoben für alle Leistungen der Feuerwehr
 1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist,
 3. von Unternehmen, wenn die Kosten der Abwehr von Gefahren gemäß § 1 Abs. 1 ThürBKG dienen, die bei Betriebsstörungen oder Unglücksfällen für Menschen oder Sachen in der Umgebung entstehen können,
 4. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb einer Ölfeuerungsanlage oder Öltankanlage entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
 5. von demjenigen, der wider besseren Wissens oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
 6. vom Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage, wenn diese einen Fehlalarm ausgelöst hat.

- (2) Gebühren werden erhoben für
1. die nach § 22 ThürBKG einzurichtende Sicherheitswache sowie
 2. alle Leistungen der Feuerwehr, die nicht im Rahmen des § 1 Abs: 1 Nr. 1 bis 6 und § 9 Abs. 2 ThürBKG erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht. Das sind insbesondere:
 - überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, wie Arbeiten auf der Einsatzstelle nach Beseitigung einer allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen,
 - die vorübergehende Überlassung von feuerwehrtechnischen Geräten zum privaten Gebrauch,
 - die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten,
 - die Erteilung von Unterricht in Kaufhäusern, Krankenanstalten oder bei sonstigen Institutionen.

§ 3

Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

- (1) Für Einsätze werden Kostenersatz und Gebühren nach den bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten gemäß der Anlage zu dieser Satzung bemessen. Für Leistungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, erfolgt die Berechnung nach vergleichbaren Leistungen.
- (2) Maßgebend für die Personalkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen. Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Gerätehauses, in dem die erforderlichen Fahrzeuge und Geräte stationiert sind, bis zur Rückkehr dorthin. Geht der Einsatz nicht vom Gerätehaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse der Einsatz von dort ausgegangen. Die erste Stunde der Einsatzzeit wird voll berechnet; weiterhin wird auf volle halbe Stunden aufgerundet. Die Einsatzzeit ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.
- (3) Die Berechnungsgrundlage der Kosten für Brandsicherheitswachen ist die vorstehende Zeitregelung.
- (4) Maßgebend für die Sachkosten ist die Benutzungsdauer der verwendeten Geräte. Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzdauer im Sinne von Absatz 2.
- (5) Die Höhe des Kostenersatzes und der Gebühren richten sich nach den Pauschalsätzen der Anlage zu dieser Satzung.
- (6) Mit den nach dem Sachkostentarif der Anlage erhobenen Pauschalsätzen sind alle durch den Betrieb der Geräte und sonstigen Ausrüstungsgegenstände entstehenden Kosten, insbesondere Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung abgegolten.
Zusätzlich sind zu zahlen:
 1. Die Selbstkosten der Stadt Sondershausen für verbrauchtes Material, wie z.B. Schaummittel, Löschpulver, Kohlensäure und Ölbindemittel, zuzüglich Entsorgung,
 2. die Reparatur- oder Ersatzbeschaffung für die bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen Geräten und sonstigen Ausrüstungsgegenständen, sofern die Beschädigungen oder die Unbrauchbarkeit nicht auf Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen sind,
 3. die Ersatzbeschaffungskosten für bei der Ausleihe abhanden gekommene Geräte.
- (7) Tagessätze werden nur für volle Tage berechnet. Ergibt sich aus der Anwendung des Tagessatzes eine niedrigere Gebühr als aus dem Stundensatz, so ist der Tagessatz anzuwenden.

- (8) Die Anzahl des eingesetzten Personals sowie die Anzahl der Geräte und Fahrzeuge liegen im pflichtgemäßen Ermessen der Feuerwehr.
- (9) Für besondere Leistungen können Pauschalsätze festgelegt werden.

§ 4 Schuldner

- (1) Kostenschuldner sind die in § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBKG genannten Personen und Unternehmen.
- (2) Gebührenschildner für die Brandsicherheitswache sind die Veranstalter i.S.d. § 22 Abs. 1 ThürBKG.
- (3) Mehrere Kostenersatz- und Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 5 Entstehung des Anspruches und Fälligkeit

- (1) Der Anspruch entsteht
 1. für den Kostenersatz gemäß § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBKG mit dem Abschluss der erbrachten Hilfe- und Dienstleistung,
 2. auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr mit der Anforderung der Hilfe- und Dienstleistung,
 3. für ausgeliehene Geräte mit der Überlassung.
- (2) Die Kostenersatz-/ Gebührenschild wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe/ Zustellung des Abgabenbescheides fällig.
- (3) Die Stadt Sondershausen ist berechtigt, vor Durchführung von gebührenpflichtigen Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr angemessene Vorauszahlungen zu fordern.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig werden die Satzungen über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für die Hilfe- und Dienstleistungen der freiwilligen Feuerwehr der Stadt Sondershausen vom 03. September 2001 sowie der Gemeinde Schernberg vom 16. Dezember 1996 außer Kraft gesetzt.

ausgefertigt:

Sondershausen, den 11. Januar 2011

gez. K r e y e r
Bürgermeister

- Siegel -

veröffentlicht im Sondershäuser
„Heimatecho“ Nr.: 1/2011
vom 26. Januar 2011

**Anlage zur Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für die Hilfe- und Dienstleistungen der freiwilligen Feuerwehr der Stadt Sondershausen vom 11. Januar 2011
(Feuerwehr- Kostenersatz- und Gebührensatzung)**

Kosten- und Gebührentarif

I. Allgemeines

Die aufgeführten Beträge gelten, soweit nichts Anderes festgelegt ist, als Stundensätze. Bei Brandsicherheitswachen werden für die Bereitstellung von Fahrzeugen nur 50% der angegebenen Gebühren berechnet.

Für die Gestellung von Geräten ohne Fahrzeug, die über 12 Stunden hinausgeht, wird der jeweilige Tagessatz, der das 12-fache des Stundensatzes beträgt, berechnet.

Bei der Gestellung von Geräten werden der Ausgabe- und Rückgabetag als 1 Tag berechnet. Das Vermieten von Schlauchmaterial erfolgt nur nach dem jeweiligen Tagessatz.

II. Personalleistungen

| | Euro/Stunde |
|---|--------------------|
| 1. Ausführungen von Arbeiten aller Art, Beaufsichtigung von Maschinen und Geräten je Einsatzkraft | 28,00 |
| 2. Sicherheitswachen je Einsatzkraft | 11,00 |
| 3. Wird von den Arbeitgebern der eingesetzten ehrenamtlichen Feuerwehrleute eine Erstattung des Verdienstausfalls angefordert, werden die tatsächlichen Kosten berechnet. | |

III. Sachleistungen

| | Euro/Stunde |
|--|--------------------|
| <u>1. Fahrzeuge einschließlich Geräte</u> | |
| Löschgruppenfahrzeug LF 16 | 90,00 |
| Löschgruppenfahrzeug LF 8 | 80,00 |
| Löschgruppenfahrzeug LF 10 – 6 | 90,00 |
| Staffellöschfahrzeug StLF 10 – 6 | 85,00 |
| Tanklöschfahrzeug TLF 16 | 90,00 |
| Tanklöschfahrzeug TLF 50 | 100,00 |
| KLF | 70,00 |
| Drehleiter DLK 23-12 | 150,00 |
| Lkw Transportfahrzeug | 50,00 |
| Mannschaftstransportfahrzeug | 60,00 |
| Einsatzleitwagen (ELW) | 60,00 |
| Vorausrüstwagen (VRW) | 90,00 |
| Rüstwagen 1 (RW 1) | 100,00 |
| Meßgerätewagen GW – Meß | 80,00 |
| Ölsanimat | 70,00 |

| | |
|--|---|
| <u>2. Anhänger und Motorgeräte</u> | Euro/Stunde |
| Fahrzeughänger mit Geräten | 30,00 |
| Tragkraftspritze | 30,00 |
| Stromaggregat | 20,00 |
| Motorsäge | 15,00 |
| Elektrische Tauchpumpe | 15,00 |
| | |
| <u>3. Sonstige Geräte</u> | Euro/Stück |
| Übergangsstücke, Verteilerstücke, Wasserstrahlpumpen, Standrohre, Kupplungsschlüssel | 5,00 |
| | |
| <u>4. Schläuche</u> | Euro/Stück |
| A-Druckschlauch | 20,00 |
| B-Druckschlauch | 16,00 |
| C-Druckschlauch | 14,00 |
| Saugschlauch | 20,00 |
| | |
| <u>5. Löschgeräte</u> | Euro/Stück |
| Kübelspritze (Tagessatz) | 5,00 |
| Feuerlöscher | Kosten der Wiederbefüllung + Zuschlag von 10% für den Verwaltungsaufwand |
| | |
| <u>6. Tragbare Leitern</u> | Euro/Stück |
| bis 5 m Höhe | 5,00 |
| bis 10 m Höhe | 10,00 |
| über 10 m Höhe | 15,00 |
| | |
| <u>7. Atemschutztechnik</u> | Euro/Stück |
| 1/2 – Jahresprüfung, Grundprüfung, Reparaturprüfung von Pressluftatmern und Rettungszubehör | 15,00 |
| 7.1. Pressluftatemgeräte 200 bar Flaschen prüfen | 4,00 |
| Überprüfung umfasst: Flaschendruck (4 Flaschen pro Gerät), Fälligkeit Revision der Flaschen (6-Jahres-TÜV) Flaschen ab 170 bar auf 200 bar füllen | |

| | | |
|--------------|---|--------------------|
| 7.2. | Pressluftatmer 300 bar Flaschen prüfen | 5,00 |
| | Überprüfung umfasst: Flaschendruck (2 Stück/Gerät) prüfen, Fälligkeit Revision der Flaschen (6 Jahre TÜV), Flasche ab 260 bar auf 300 bar füllen. | |
| 7.3. | Pressluftatemgeräte reinigen | 5,00 |
| | Druckluftatemgeräte 200 und 300 bar reinigen: Reinigung umfasst: Reinigung der Trageplatte, Bebänderung und Gummiteil Nachweisführung und verplomben | |
| | | Euro/Stunde |
| 8. | <u>Reparaturen im Bereich Pressluftatemgeräte</u> | 25,00 |
| | <i>Reparatur erfolgt bei Bedarf und bei den Überprüfungen zuzüglich Ersatzteile nach gültigen Preis des Herstellers</i> | |
| | | Euro/Stück |
| 9. | <u>Atemschutzmasken reinigen, desinfizieren, prüfen</u> | 15,00 |
| | Atemschutzmaske demontieren, reinigen, desinfizieren, trocknen, Ventile prüfen, Sprechmembrane prüfen, montieren, Dichtprüfung der Atemschutzmaske, Schreiben reinigen, Kennzeichnung, Maske in Folienbeutel einschweißen. | |
| | | Euro/Stunde |
| 9.1. | Reparatur Atemschutzmasken 13029 | 25,00 |
| | <i>zuzüglich Ersatzteile nach gültigem Preis des Herstellers</i> | |
| | | Euro/Liter |
| 10. | <u>Füllen von Pressluftflaschen</u> | |
| | Pressluftflasche 200 bar | 0,50 |
| | Pressluftflasche 300 bar | 0,70 |
| | | Euro/Stück |
| 11. | <u>Druckschläuche</u> | |
| | | Euro/Stück |
| 11.1. | Druckschläuche A, B und C reinigen, prüfen und trocknen, transportfertig machen | |
| | Druckschläuche sind nach jedem Gebrauch prüfungspflichtig oder mindestens alle 2 Jahre | |
| | Druckschlauch „A“ 20 m waschen, prüfen, trocknen | 8,00 |
| | Druckschlauch „B“ 20 m waschen, prüfen, trocknen | 7,00 |
| | Druckschlauch „C“ 20 m waschen, prüfen, trocknen | 6,00 |
| | Druckschlauch „D“ (15 - 20 m) waschen, prüfen, trocknen | 5,00 |
| | Druckschlauch „D“ (bis 10 m) waschen, prüfen | 2,50 |
| 11.2. | Reparatur von Druckschläuchen | |
| | Mängelfeststellung, ausmessen, schneiden, 1 Stück Kupplung einbinden, Druckprüfung wird gesondert berechnet. | |
| | Kupplung A einbinden | 11,00 |
| | Kupplung B einbinden | 5,00 |
| | Kupplung C einbinden | 5,00 |
| | Kupplung D einbinden | 4,00 |
| | <i>Preise sind inklusive Einbindedraht zuzüglich Ersatzteile nach gültigem Preis des Herstellers</i> | |

12. Saugschläuche

Euro/Stück

12.1. Prüfen von Saugschläuchen

Prüffrist: jährlich

Prüfung umfasst: Handreinigung der Saugschläuche, trocknen und Einsprühen mit Silikon,

Prüfung auf Überdruck, Innenbeschichtung begutachten.

Saugschläuche „A“ prüfen 1,6 m

11,00

Saugschläuche „A“ prüfen 2,5 m

15,00

Saugschläuche „B“ prüfen 1,6 m

10,00

Saugschläuche „C“ prüfen 1,6 m

10,00

12.2. Reparatur Saugschläuche

Kupplung „A“ einbinden

15,00

Kupplung „B“ einbinden

15,00

Kupplung „C“ einbinden

15,00

Preise sind inklusive Einbindedraht zuzüglich Ersatzteile nach gültigem Preis des Herstellers

13. Prüfen wasserführender Armaturen

Prüfung umfasst: Druckprüfung und Oberflächenreinigung,

Funktionskontrolle.

- pro Armatur

5,00

Euro/Stück

14. Prüfung tragbarer Leitern

Schiebeleiter 3-teilig

20,00

Schiebeleiter 2-teilig

15,00

Steckleiter je Teil

10,00

Klappleiter

10,00

IV. Materialverbrauch / Kosten der Entsorgung

1. Materialien wie Wasser, Sauerstoff, Pulver, Ölbindemittel usw. werden nach dem Verbrauch zu den jeweiligen Tagespreisen berechnet.
2. Die Entsorgung von gebrauchten Ölbindemitteln oder sonstigen Verbrauchsmaterialien wird nach dem jeweiligen Tagestarif oder den tatsächlichen Kosten berechnet.

V. Kostenersatz für missbräuchliche Alarmierung

Die Kosten werden nach dem vorstehenden Tarif berechnet, zuzüglich eines Grundbetrages von 400,00 €.